

Ortsgemeinde Welschenbach

Vorlage Nr. 113/066/2021

Beschlussvorlage

TOP	Teilnahme KfW- Quartierskonzepte
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Dominik Buhr Fachbereich: Fachbereich 4.2	
Datum: 29.11.2021	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	15.12.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme an dem KfW-Quartierskonzept. Die Verwaltung wird mit der Beantragung von Zuschüssen für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und für ein Sanierungsmanagement beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2030 und 2050 sind zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen und ihren Quartieren durch Steigerung der Energieeffizienz und Umstieg auf erneuerbare Energieversorgung erforderlich.

Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, naturschutzfachlicher, wohnungswirtschaftlicher, demographischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotentiale, Optionen zum Einsatz erneuerbarer Energien in der Quartiersversorgung und Möglichkeiten für die Anpassung an den Klimawandel im Quartier auf. Sie zeigen, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig die CO₂-Emissionen reduziert werden können. Die Konzepte bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausgerichtete quartiersbezogene Investitionsplanung.

Dies schließt auch Fragen der Gestaltung einer nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität, einer grünen Infrastruktur im Quartier sowie den Einsatz digitaler Technologien mit ein.

Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur.

Mit dem Produkt „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss“ werden Maßnahmen gefördert, mit denen die Energieeffizienz im Quartier erhöht wird. Damit können sowohl Sach- als auch Personalkosten finanziert werden.

Das Produkt besteht aus zwei Bausteinen:

Die KfW bezuschusst die Kosten für die Erstellung eines Integrierten Quartierskonzepts und eines Sanierungsmanagements.

Das integrierte Quartierskonzept muss folgende Punkte erläutern:

- Ausgangsanalyse: wer sind die größten Energieverbraucher im Quartier? Wo liegen die Potentiale für Energieeinsparung und –effizienz? Wie soll die Gesamtenergiebilanz des Quartiers nach der Sanierung aussehen?
- Konkrete Maßnahmen und deren Ausgestaltung
- Kosten, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen
- Erfolgskontrolle
- Zeitplan, Prioritäten, Mobilisierung der Akteure
- Information und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit

Das Sanierungsmanagement hat folgende Aufgaben:

- Konzeptumsetzung planen
- Akteure aktivieren und vernetzen
- Maßnahmen koordinieren und kontrollieren
- Als zentraler Ansprechpartner für Fragen zu Finanzierung und Förderung fungieren.

Förderfähig sind die Personal- und Sachkosten für ein Sanierungsmanagement für die Dauer von in der Regel 3 Jahren, maximal für die Dauer von 5 Jahren.

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften sowie deren unselbständige Eigenbetriebe.

Der Zuschuss beträgt **grundsätzlich 75 %** der förderungsfähigen Kosten.

Bis zum 30.06.2022 gilt folgende Ausnahmeregelung für den Restbetrag:

5% der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil von der Kommune oder – im Falle der Weiterleitung – vom begünstigten Dritten, zum Beispiel kommunale Unternehmen, Wohnungsgesellschaften oder Eigentümerstandortgemeinschaften selbst aufzubringen. Die verbleibenden 20 % der förderfähigen Kosten können auch durch Fördermittel der Länder, der Europäischen Union oder durch Mittel der an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure finanziert werden.

Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und der Länder beziehungsweise aus den Ländern von der EU zur Verfügung gestellten Fördermitteln darf einen **Anteil von 95 % der Kosten nicht übersteigen**.

Ab dem 01.07.2022 gelten folgende Bestimmungen für den Restbetrag:

Der Restbetrag in Höhe von 25 % ist durch die Kommune zu erbringen, ein Teil davon kann durch Dritte übernommen werden. **10 % der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil** von der Kommune oder – im Falle der Weiterleitung – vom begünstigten Dritten, zum Beispiel kommunalen Unternehmen, Wohnungsgesellschaft oder Eigentümerstandortgemeinschaft selbst aufzubringen. Die verbleibenden 15 % der förderfähigen Kosten können auch durch Fördermittel der Länder, der europäischen Union oder durch Mittel der an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure finanziert werden.

Für **finanzschwache Kommunen**, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushalts-sicherungskonzept aufzustellen haben, **kann der Eigenanteil auf 5 % der förderfähigen Kosten reduziert werden**. In diesen Fällen kann der Finanzierungsanteil aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Europäischen Union **maximal 95 %** der Kosten betragen.

Im Übrigen wird auf das in der Anlage beigefügte Merkblatt hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der KfW-Quartiersförderung hat die Vorteile, dass gezielte Maßnahmen passgenau gefördert und umgesetzt werden, dass die Finanzierung durch eine hohe Förderquote äußerst interessant ist und dass die teilnehmenden Ortsgemeinden sich aktiv einbringen können, wodurch ein hoher Identifikationswert erreicht wird.

Daher hat sich der VG-Rat in seiner Sitzung am 23.06.2021 für die KfW-Quartiersförderung ausgesprochen.

Der Ortsgemeinderat wird um Beschluss gebeten, ob eine Bereitschaft an der Umsetzung der Quartierskonzepte besteht.

Finanzielle Auswirkungen?☐

Ja

☒

Nein

Veranschlagung☐Ergebnishaushalt
2022☐Finanzhaushalt
2022☐

Nein

☐Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen:

M_432_Energetische_Stadtsanierung_Zuschuss
Sanierungsamangement Cochem-Zell 2018-2021